

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 29.12.1992

Bekanntmachung

der Stadt Koblenz über die erneute Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungs-/Änderungsplänen

Der Stadtrat hat am 01. 10. 1992 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Stadtrat beschließt

a) die erneute Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung der Bebauungspläne (Satzung; Bebauungsplanzeichnung, Text und Begründung)

- Nr. 87: Saarplatz mit den Änderungen Nrn. 1 und 2
- Nr. 111: Am Fort Konstantin;

b) von der Möglichkeit des § 215 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 BGBl. I S. 2253) Gebrauch zu machen und die vorgenannten Bebauungspläne, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, zu den jeweiligen Zeitpunkten des ursprünglich vorgesehenen Inkrafttretens (Ausfertigung/Bekanntmachung) rückwirkend in Kraft zu setzen.“

Gemäß § 12 in Verbindung mit § 215 Abs. 3 BauGB wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß die Bezirksregierung die Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes - BBauG - erteilt hat und in den Fällen, wo keine Genehmigung erforderlich war, mitgeteilt hat, daß Rechtsbedenken nicht bestehen (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungspläne treten mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung rückwirkend wie folgt in Kraft:

Bebauungsplan/ Änderung	ursprüngliche Rechtskraft am	Ausfertigung mit anschließender Bekanntmachung am	Rechtskraft am
Bebauungsplan Nr. 87	04. 01. 1969	23. 12. 1992	04. 01. 1969
Bebauungsplan Nr. 87/ Änderungsplan Nr. 1	14. 07. 1972	23. 12. 1992	14. 07. 1972
Bebauungsplan Nr. 87/ Änderungsplan Nr. 2	08. 06. 1984	23. 12. 1992	08. 06. 1984
Bebauungsplan Nr. 111	01. 12. 1987	23. 12. 1992	01. 12. 1987

Die vorgenannten rechtskräftigen Bebauungs-/Änderungspläne (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen, Texte und die dazugehörigen Begründungen) liegen ab

Dienstag, dem 29. 12. 1992

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117, Herrn Lambert, Ruf-Nr. 129 32 13) während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Heilung des formellen Fehlers keine materiell-rechtlichen Änderungen an den bisherigen Festsetzungen eingetreten sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über 1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und

2. Die Einberufung und die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht wurden.

Koblenz, 29. 12. 1992

Hörter, Oberbürgermeister

Vorsteher der Abteilung wird als mit der

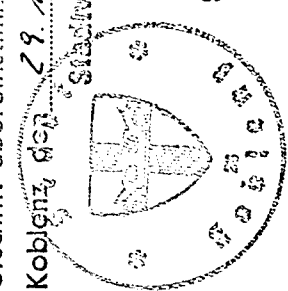
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 29. 12. 1992

Stadtverwaltung Koblenz

V.A.

Stadtmann



Auszug gefertigt
29.12.92